

Dritte Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Gemeindewerke Wendelstein KU

vom 02.12.2021

Das Gemeindewerke Wendelstein KU erlässt auf Grund der Art. 2, 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBI. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.02.2021 (GVBI. S. 40), folgende Satzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Gemeindewerke Wendelstein KU (BGS-WAS) vom 05.02.2009 wird wie folgt geändert:

1. § 9 a Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

"§ 9 a Grundgebühr"

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss (Q3)

bis 16 m³/h 64,00 €/Jahr über 16 m³/h 82.00 €/Jahr

2. § 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

"§ 10 Verbrauchsgebühr"

² Die Gebühr beträgt 1,83 € pro m³ entnommenen Wassers.

§ 2

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft.

Siege

Ausfertigungsvermerk:

Die vorstehende Satzung stimmt inhaltlich mit dem Beschluss des Verwaltungsrates vom 02.12.2021 überein und wurde vom 06.12.2021 bis 22.12.2021 bekanntgemacht.

Wendelstein, 23.12.2021

Matthias Dollinger

Vorstand





Erste Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Marktes Wendelstein

vom 18.12.2014

Der Markt Wendelstein erlässt auf Grund der Art. 2, 5 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBI. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.03.2014 (GVBI. S. 70), folgende Satzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Marktes Wendelstein (BGS-WAS) vom 05.02.2009 wird wie folgt geändert:

1. § 9 a Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

"§ 9a Grundgebühr"

2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss beziehungsweise Nenndurchfluss

bis 10 m³/h 54,00 €/Jahr über 10 m³/h 72,00 €/Jahr

2. § 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

"§ 10 Verbrauchsgebühr"

² Die Gebühr beträgt 1,49 € pro m³ entnommenen Wassers.

3. § 10 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende neue Fassung:

"§ 10 Verbrauchsgebühr"

³ Wird ein Bauwasserzähler oder sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, wird eine Verbrauchsgebühr entsprechend § 10 Abs. 1 Satz 2 berechnet.

§ 2

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2015 in Kraft.

Wendelstein, 22.12.2014

Werner Langhans Erster Bürgermeister



Markt Wendelstein



BEITRAGS- UND GEBÜHRENSATZUNG zur Wasserabgabesatzung des Marktes Wendelstein (BGS-WAS) Vom 05.02.2009

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Wendelstein folgende Beitrags- und Gebührensatzung (BGS) zur Wasserabgabesatzung (WAS):

Inhaltsübersicht

§ 16 In-Kraft-Treten

§	1	Beitragserhebung	
§	2	Beitragstatbestand	
§	3	Entstehen der Beitragsschuld	
§	4	Beitragsschuldner	
§	5	Beitragsmaßstab	
§	5a	Übergangsregelung	
§	6	Beitragssatz	
§	7	Fälligkeit	
§	7a	Ablösung des Beitrags	
§	8	Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse	
§	9	Gebührenerhebung	
§	9a	Grundgebühr	
§	10	Verbrauchsgebühr	
§	11	Entstehen der Gebührenschuld	
§	12	Gebührenschuldner	
§	13	Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung	
§	14	Mehrwertsteuer (Umsatzsteuer)	
§	15	Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner	

Beitragserhebung

Der Markt Wendelstein erhebt zur Deckung seines Aufwands für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht

oder

2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

63

Entstehen der Beitragsschuld

- 1) Die Beitragsschuld entsteht mit der Verwirklichung des Beitragstatbestandes. ²Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2 a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung.

64

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche berechnet. ²In unbeplanten Gebieten wird die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 35 m herangezogen. ³Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken ist die Begrenzung auf alle Seiten, zu denen das Grundstück die Möglichkeit des Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung hat, zu beziehen; nicht herangezogen wird in diesen Fällen die Fläche, die außerhalb aller Tiefenbegrenzungslinien liegt. ⁴Reichen die Bebauung beziehungsweise die gewerbliche Nutzung über die Begrenzung nach Satz 2 hinaus oder näher als 5 m an diese Begrenzung heran, so ist die Begrenzung 5 m hinter dem Ende der Bebauung beziehungsweise der gewerblichen Nutzung anzusetzen.

- Die zulässige Geschossfläche bestimmt sich, wenn ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan besteht, nach dessen Festsetzungen. ²Ist darin eine Geschossflächenzahl (§ 20 Baunutzungsverordnung BauNVO) festgelegt, errechnet sich die Geschossfläche für die Grundstücke durch Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl. ³Ist im Bebauungsplan eine Baumassenzahl (§ 21 BauNVO) festgesetzt, ergibt sich die Geschossfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5. ⁴Ist im Einzelfall nur eine geringere Geschossfläche zulässig, ist diese maßgebend. ⁵Ist jedoch im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld eine größere Geschossfläche vorhanden, ist diese zugrunde zu legen.
- Wenn für das Grundstück die Aufstellung eines Bebauungsplans beschlossen ist, ist die zulässige Geschossfläche nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln. ²Abs. 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.
- 4) ¹Die zulässige Geschossfläche ist zu ermitteln nach der für vergleichbare Baugebiete im Markt Wendelstein festgesetzten Geschossflächenzahl (GFZ), wenn
 - a) in einem aufgestellten Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt ist, oder
 - b) sich aus einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan die zulässige Geschossfläche nicht hinreichend sicher entnehmen lässt, oder
 - c) in einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt werden soll, oder
 - d) ein Bebauungsplan weder in Aufstellung begriffen, noch vorhanden ist.
 - ²Abs. 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.
- ¹Fehlt es an vergleichbaren Baugebieten, ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der durchschnittlichen Geschossflächenzahl, die nach § 34 BauGB in Verbindung § 17 und § 20 BauNVO aus der in der Umgebung vorhandenen Bebauung ermittelt wird. ²Abs. 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.
- 6) ¹Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als zulässige Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.
- ¹Die Geschossfläche der auf dem heranzuziehenden Grundstück vorhandenen Gebäude oder selbständigen Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung haben oder die nicht angeschlossen werden dürfen, wird von der für das Grundstück ermittelten zulässigen Geschossfläche abgezogen und der Beitragsberechnung nicht zugrunde gelegt. ²Das gilt nicht für Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind oder die bei der Berechnung der auf dem Grundstück zulässigen Geschossfläche ohnehin unberücksichtigt bleiben (vgl. § 20 Abs. 4, 2. Alt., § 21 a Abs. 4 BauNVO). ³Geschossflächen sind insoweit abzuziehen, als sie auf die zulässige Geschossfläche (§ 20 BauNVO) anzurechnen sind.

- ¹Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich gilt als zulässige Geschossflä-8) che die Geschossfläche der vorhandenen Bebauung. ²Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ³Kellergeschosse werden mit der vollen Fläche herangezogen. ⁴Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. ⁵Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. ⁶Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie herausragen.
- 9) ¹Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. ²Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere
 - im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
 - wenn sich die zulässige Geschossfläche durch Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplanes oder durch den Erlass oder Änderung einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder durch die konkrete Bebauung auf dem Grundstück später vergrößert, für die zusätzlichen Flächen,
 - wenn sich durch eine nachträgliche Bebauung des Grundstücks im Rahmen der Anwendung des Abs. 1 Sätze 2 bis 4 die der Beitragsberechnung zugrunde zu legende Grundstücksfläche vergrößert,
 - im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes im Sinn des § 5 Abs. 7, wenn infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen,
 - für Außenbereichsgrundstücke (Abs. 8), wenn sich die der Beitragsberechnung zugrunde gelegte Geschossfläche im Sinn des Abs. 8 später vergrößert oder sonstige Veränderungen vorgenommen werden, die nach Abs. 8 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind,
 - im Fall einer nachträglichen Bebauung für ein Grundstück, für das ein Herstellungsbeitrag, jedoch weder eine Kostenerstattung noch ein Beitragsanteil für den Grundstücksanschluss im öffentlichen Straßengrund geleistet worden und ein zusätzlicher Beitrag hierfür in § 6 Abs. 3 vorgesehen ist.

§ 5a

Übergangsregelung

- 1) Grundstücke, für die bereits nach früheren Satzungen ein Beitrag mit der vollen zulässigen Geschossfläche erhoben wurde, gelten auch nach den Regelungen der nunmehr vorliegenden Satzung beitragsrechtlich als abgeschlossen.
- ¹Grundstücke, für die bereits nach früheren Satzungen ein Beitrag oder eine Anschlussgebühr nach der tatsächlichen Geschossfläche oder nach anderen früheren Maßstäben (z. B. Länge der Anschlussleitung, Pauschalanschlussgebühr, überbaute Fläche, Wohnungseinheit) erhoben wurde, gelten beitragsrechtlich als noch nicht abgeschlossen. Auch Grundstücke, für die nach den in

früheren Satzungen enthaltenen Übergangsregelungen bei einer Erweiterung ein Beitrag für die tatsächliche Erweiterungsfläche nachberechnet wurde, gelten beitragsrechtlich als noch nicht abgeschlossen. ³Für diese, in Satz 1 und 2 genannten Grundstücke entsteht bei einer künftigen weiteren Bebauung von mehr als 10 m² Geschossfläche eine Beitragsschuld nach Abs. 3 dieser Übergangsregelung. ⁴Auch bei Errichtung oder Erweiterung von Gebäuden oder selbständigen Gebäudeteilen ohne Anschlussbedarf von mehr als 10 m² Geschossfläche entsteht die weitere Beitragsschuld. ⁵§ 3 Abs. 1 gilt entsprechend.

- 3) ¹Für Grundstücke, für die bereits vor der Einführung des Beitragsmaßstabs "zulässige Geschossfläche" ein Beitrag oder eine Anschlussgebühr festgesetzt wurde und die bis zum In-Kraft-Treten der jetzt vorliegenden Satzung noch nicht nach diesem Maßstab abgerechnet worden sind gilt folgende Regelung:
 - 1. ¹Wird ein unbebautes Grundstück bebaut, so ist der Beitrag für die Geschossfläche mit dem Maßstab "zulässige Geschossfläche" gemäß den Regelungen der §§ 5 und 6 dieser Satzung zu berechnen. ²Eine früher eventuell angesetzte fiktive Geschossfläche ist von der zulässigen Geschossfläche in Abzug zu bringen.
 - 2. ¹Wird bei einem bereits bebauten Grundstück, welches nach früherem Satzungsrecht mit dem Maßstab "tatsächliche Geschossfläche" abgerechnet worden ist, die Geschossfläche um mehr als 10 m² erweitert, so ist für das gesamt Grundstück die zulässige Geschossfläche nach den Regelungen der §§ 5 und 6 dieser Satzung zu berechnen. ²Ergibt sich hierbei, dass die zulässige Geschossfläche größer ist als die nach den früherem Satzungsrecht maßgebende tatsächliche Geschossfläche, so entsteht eine weitere Beitragsschuld für den Unterschied zwischen zulässiger und bisher maßgebender Geschossfläche. Für die Vergleichsberechnung sind nur solche Geschossflächen heranzuziehen, als sie nach früherem Satzungsrecht auch tatsächlich maßgebend waren.
 - 3. ¹Wird bei einem bereits bebauten Grundstück, welches nach früherem Satzungsrecht mit dem Maßstab "überbaute Fläche", mit einer "Pauschalanschlussgebühr", "Anschlussgebühr nach Leitungslänge" oder einer Kombination dieser Möglichkeiten abgerechnet worden ist, die Geschossfläche um mehr als 10 m² erweitert, so ist für das gesamte Grundstück die zulässige Geschossfläche nach den Regelungen der §§ 5 und 6 dieser Satzung zu berechnen. ²Ergibt sich hierbei, dass die zulässige Geschossfläche größer ist als die zum maßgeblichen Zeitpunkt vorhandene tatsächliche Geschossfläche, so entsteht für diesen Unterschied eine weitere Beitragsschuld. ³Für die Ermittlung der anrechenbaren Geschossflächen sind die genehmigten Baupläne heranzuziehen, wobei insbesondere Dachgeschosse nur angerechnet werden, wenn sie im Zeitpunkt des Anschlusses des Grundstücks an die Wasserversorgungseinrichtung bereits baurechtlich zur wohnlichen oder gewerblichen Nutzung genehmigt waren.
 - 4. ¹Wird bei Grundstücken, welche nach früherem Satzungsrecht mit dem Maßstab "Meterzahl x Rohrnetzzahl x Wohnungszahl" abgerechnet wurde die Geschossfläche um mehr als 10 m² erweitert, so ist für das gesamte Grundstück die zulässige Geschossfläche nach den Regelungen der §§ 5 und 6 dieser Satzung zu berechnen. ²Ergibt sich hierbei, dass die zulässige Geschossfläche größer ist als die zum maßgeblichen Zeitpunkt vorhandene tatsächliche Geschossfläche, so entsteht für diesen Unterschied eine weite-

re Beitragsschuld. ³Für die Ermittlung der anrechenbaren Geschossflächen (GFL) wird die vorhandene Geschossfläche angerechnet beziehungsweise abgesetzt. ⁴Keller- und Dachgeschosse werden aber nur insoweit angerechnet, als diese Flächen bei der Ersterhebung bereits ausgebaut und nach früherem Satzungsrecht für die Berechnung des bereits bezahlten Beitrags maßgeblich waren. ⁵Als Mindestfaktor bei der Umrechnung gelten:

Ursprüngliche Wohnungszahl 0,5 entspricht 75 m² anrechenbare GFL Ursprüngliche Wohnungszahl 0,6 entspricht 100 m² anrechenbare GFL Ursprüngliche Wohnungszahl 1,0 entspricht 300 m² anrechenbare GFL Ursprüngliche Wohnungszahl 1,1 entspricht 450 m² anrechenbare GFL Ursprüngliche Wohnungszahl 1,2 entspricht 600 m² anrechenbare GFL

§ 6

Beitragssatz

1) Der Beitrag beträgt

a) pro m² Grundstücksfläche

1,45€

b) pro m² Geschossfläche

6,35€

¹Bei einem Grundstück, für das der Aufwand für den Grundstücksanschluss im Sinne von § 3 WAS in vollem Umfang getragen worden ist, beträgt der abgestufte Beitrag in den Fällen der Nacherhebung für zusätzliche Grundstücks- beziehungsweise Geschossflächen

a) pro m² Grundstücksfläche

1.09€

b) pro m² Geschossfläche

4.92 €

3) In den Nacherhebungsfällen einer nachträglichen Bebauung beträgt der zusätzliche Beitrag

a) pro m² Grundstücksfläche

0,36€

b) pro m² Geschossfläche

1,43 €

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a

Beitragsablösung

¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

- Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinn des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer beziehungsweise Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.
- ¹Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9

Gebührenerhebung

Der Markt Wendelstein erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9 a) und Verbrauchsgebühren (§ 10).

§ 9a

Grundgebühr1

- 1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q3) beziehungsweise Nenndurchfluss (Qn) der verwendeten Wasserzähler berechnet. ²Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusse beziehungsweise Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. ³Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss beziehungsweise Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- 2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss beziehungsweise Nenndurchfluss

bis	2,5 m³/h beziehungsweise 4 m³/h	36,81 €/Jahr
bis	6,0 m³/h beziehungsweise 10 m³/h	42,95 € /Jahr
bis	10,0 m³/h beziehungsweise 16 m³/h	49,08 € /Jahr
über	10,0 m ³ /h beziehungsweise 16 m ³ /h	55.22 €/Jahr

§ 10

Verbrauchsgebühr

1) ¹Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Abs. nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. ² Die Gebühr beträgt 1,28 € pro m³ entnommenen Wassers.

- 2) ¹Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. ²Er ist durch den Markt Wendelstein zu schätzen, wenn
 - 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 - der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 - 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

³Wird ein Bauwasserzähler oder sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Gebühr 1,28 € pro m³ entnommenen Wassers.

 Wird kein Bauwasserzähler verwendet, wird das Bauwasser pauschal abgerechnet.

²Folgende Pauschalen werden festgesetzt:

Einfamilienhaus:

50 m³

Zweifamilienhaus:

70 m³

Ab Dreifamilienhaus:

100 m³

§ 11

Entstehen der Gebührenschuld

- 1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.
- Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf dem Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschuld neu.

§ 12

Gebührenschuldner

- Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- 3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 13

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- 1) ¹Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. ²Die Grund- und Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- 2) ¹Auf die Gebührenschuld sind zum 15.Februar, 15.März, 15.April, 15.Mai, 15.Juni, 15.Juli, 15.August, 15.September, 15.Oktober, 15.November und

15.Dezember jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eins Elftels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresrechnung, setzt der Markt Wendelstein die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauchs fest.

§ 14

Mehrwertsteuer (Umsatzsteuer)

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Markt für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 16

Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.10.1999 außer Kraft.

Wendelstein, den 05.02.2009

Markt Wendelstein

Werner Langhans Erster Bürgermeister



Ausfertigungsvermerk:

Diese Satzung stimmt inhaltlich mit dem Beschluss des Marktgemeinderates vom 29.01.2009 überein und wurde in dem Zeitraum vom 06.02.2009 bis 27.02.2009 öffentlich bekanntgemacht.

Wendelstein, 18. März 2009

Werner Langhans Erster Bürgermeister



Bekanntmachung

Volizug des Kommunalabgabengesetzes (KAG) BEITRAGS- UND GEBÜHRENSATZUNG zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) Vom 05.02.2009

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 29.01.2009 die vorgenannte Satzung beschlossen.

Die Satzung liegt gemäß § 36 der Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat Wendelstein ab

06.02.2009

öffentlich beim Markt Wendelstein, Neues Rathaus, Schwabacher Str. 8, Zimmer 105, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsicht auf.

Die Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Wendelstein, 05.02.2009 Markt Wendelstein

Werner Langhans Erster Bürgermeister

An den Gemeindetafeln

Unterschrift Amtsbote

angebracht am 06.02.2009

Abnahme am 27.02.2009

Aushang: 06.02.2009

Abnahme: 27.02.2009

Unterschrift Amtsbote